


Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Ziel des Gewässerausbaus ist die ökologische Aufwertung des Dietenbachs sowie die Herstellung eines Hochwasserschutzes bis zu einer 100-jährlichen Auftretenswahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀). Hierzu wird der Dietenbach im Bereich zwischen Besançonallee und der Straße Zum Tiergehege eingedeicht und das dadurch entstehende Vorland, welches mit Unterhaltungswegen erschlossen wird, zur Erhöhung des Retentionsvolumens mit vier Retentionsriegel unterteilt. Dadurch kommt es zu Eingriffen in den Dietenbach, dessen Ufer und die nähere Umgebung. Gleichzeitig werden als Aufwertungsmaßnahmen jedoch auch bestehende Beeinträchtigungen im Dietenbach (alte Ufer- und Sohlverbauungen) entfernt. Zudem werden neue Brücken, die die Bebauung des neuen Stadtteils beidseitig des Dietenbachs künftig verbinden sollen, errichtet und die bestehende Brücke der Straße Zum Tiergehege erneuert.

Im nördlich der Straße Zum Tiergehege gelegenen Gewann Hardacker (sog. Schildkrötenkopf) wird ein max. ein Meter hoher, flach ausgestalteter und daher eher breiter Damm angelegt, um weiteres Retentionsvolumen zu schaffen.

Im Dietenbachpark werden keine Maßnahmen notwendig.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Technische Planung (GuT / Wald&Corbe, 2019)
- Bestandserfassung und Bewertung der Avifauna im Untersuchungsgebiet Dietenbach (bhm, 2020)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Weit verbreitete und ungefährdete Brutvögel		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Bei den nachgewiesenen allgemein verbreiteten Brutvogelarten (s. 3.2) handelt es sich um Brutvögel in Gehölzen, Gebüsch und Ruderalflächen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Bei den durch bhm (2020) per halbquantitativer Schätzung nachgewiesenen weit verbreiteten und ungefährdeten Brutvogelarten in der Dietenbachniederung und im Gebiet Hardacker handelt es sich um Ringeltaube, Türkentaube, Bachstelze, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Amsel, Singdrossel, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Wintergoldhähnchen, Sommergoldhähnchen, Gartenbaumläufer, Schwanzmeise, Sumpfmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, Rabenkrähe, Buchfink, Girlitz, Grünfink und Stieglitz.

Eine genaue Verortung der einzelnen Reviere erfolgte durch bhm (2020) nicht.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die Abgrenzung der lokalen Populationen wird jeweils das Stadtgebiet Freiburg im Bereich des Naturraums „Freiburger Bucht“ herangezogen. Die Bewertung des Erhaltungszustandes orientiert sich an der Roten Liste BW und wird hierauf basierend als „günstig“ eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

(keine, s. 3.2)

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Baubedingt: Gehölz- und Gebüschrodungen; Entfernung von Ruderalvegetation

Anlagebedingt: Überplanung des Lebensraums durch die Errichtung von Dämme; Zerschneidung der Revierflächen durch die technischen Bauwerke

Betriebsbedingt: Nutzungsänderung der Fläche in der Dietenbachaue

Fazit:

Eintreten des Verbotstatbestandes durch Gehölz- und Gebüschrodungen sowie Entfernung von Ruderalvegetation

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

Baubedingt: Beeinträchtigung von Nahrungsflächen durch Bodenarbeiten, Baustelleneinrichtung und Bauverkehr im Dietenbachgelände

Anlagebedingt: Überplanung von Nahrungsflächen durch die Errichtung von Dämmen

Betriebsbedingt: Nutzungsänderung der Fläche in der Dietenbachaue

Fazit:

Eingriffe in Nahrungsflächen sind zwar gegeben; die Eingriffe sind jedoch nicht so erheblich, dass die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungsstätten hierdurch vollständig entfällt

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
Aufgrund der geringen Empfindlichkeit ist für keine der Arten von einer signifikanten und nachhaltigen Störung auszugehen.
- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Eine Vermeidung des Verlusts von Fortpflanzungsstätten ist nicht möglich.
- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Gewässerausbau wurden alle notwendigen Unterlagen bzgl. Natur und Landschaft erstellt.
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
Da es sich um weitverbreitete Arten ohne spezialisierte Ansprüche handelt, finden diese Arten im Umfeld ausreichend noch nicht besetzte Fortpflanzungsstätten vor. Zudem werden durch die CEF-Maßnahmen für die Goldammer und die Zauneidechse im Gebiet Hardacker im unmittelbaren Umfeld weitere Fortpflanzungsstätten geschaffen, die von den hier betrachteten Arten ebenfalls in Anspruch genommen werden können.
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
(Da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gemäß Beantwortung der Frage 4.1 f) auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erhalten bleibt, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.)
- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Baubedingt: Zerstörung von Eiern bzw. Tötung von Jungvögeln bei Gehölzrodungen bzw. Vegetationsrückschnitten

Anlagebedingt: Keine Tötungen durch Anlage an sich zu erwarten

Betriebsbedingt: Keine betriebsbedingten Tötungen zu erwarten

Fazit:

Zerstörung von Eiern bzw. Tötung von Jungvögeln bei Gehölzrodungen

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Bei einer Beeinträchtigung von Neststandorten durch Störungen während der Brut- / Nestlingszeit kann es zur Tötung von Jungvögeln bis hin zum vollständigen Verlust der Nachfolgegeneration kommen. Dies stellt eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos für diese Individuen dar.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Durch entsprechende Bauzeitenregelung, durch die sichergestellt wird, dass Gehölzrodungen und Rückschnitte der höheren gehölzfreien Vegetation wie Schilf, Altgras, Brennesselbestände oder sonstige Ruderalvegetation in Eingriffsbereichen für Brücken, Dämme und Wege ausschließlich außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. September vorgenommen werden, lässt sich ein Eintreten des Verbotstatbestandes vermeiden. Zur Vermeidung eines Ansiedelns dieser Arten am Dietenbach (mit der potenziellen Folge einer Aufgabe der Brut bei wiederholten Störungen) sind die baulichen Maßnahmen zwischen Besançonallee und der Straße Zum Tiergehege daher bereits im März zu beginnen. Anschließend sind die Arbeiten dauerhaft und weitgehend flächendeckend im gesamten Abschnitt zwischen Besançonallee und der Straße Zum Tiergehege mindestens bis Juli ohne größere Unterbrechung (< 5 Tage; Ausnahme bei Dauerregen) weiterzuführen. Störungsbedingte Aufgaben des Brutstandortes können damit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wenn in Teilabschnitten kein dauerhafter Baubetrieb sichergestellt werden kann, ist in diesen Bereichen mit dem Baubeginn das Ende der Brutzeit (30. September) abzuwarten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

(Da Vermeidungsmaßnahmen nach Verneinung der Frage 4.3 a) nicht notwendig sind, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

(keine)

5. Ausnahmeverfahren (nicht notwendig)

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.